Direktion der Justiz und des Innern (Arbeitnehmerkündigung)

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 kündigte Dr. phil. II Walter Muster, geboren 21. Februar 1967, Chef des Statistischen Amtes, seine Anstellung auf Ende Juni 2019.

Die Kündigungsfrist von sechs Monaten gemäss § 17 Abs. 2 des Personalgesetzes (LS 177.10) ist damit eingehalten und das Anstellungsverhältnis endet am 30. Juni 2019. ➀

Infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt die Nichtberufsunfallversicherung nach UVG 31 Tage nach dem letzten Lohnanspruch. Dr. phil. II Walter Muster ist gehalten, dies seiner Krankenversicherung bzw. Krankenkasse zu melden oder die Nichtberufsunfallversicherung vor deren Erlöschen durch Abschluss einer Abredeversicherung von längstens sechs Monaten zu verlängern. Die Abredeversicherung hat gegenüber der Krankenversicherung den Vorteil, dass neben den Heilungskosten auch der Lohnausfall versichert ist. Vorbehalten ist die Verlängerung der bisherigen Versicherungsdeckung bei Anspruch auf Taggelder (nicht aber Renten) von mindestens 50% des bisherigen Lohnes.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Kündigung von Dr. phil. II Walter Muster, geboren 21. Februar 1967, von Zürich, in Wetzikon, SV-Nr.756.1234.5678.90, Chef des Statistischen Amtes, auf den 30. Juni 2019 wird mit Bedauern und unter Verdankung der geleisteten Dienste zur Kenntnis genommen. ➁, ③
2. Die vorhandenen Mehrzeit- oder Überzeitsaldi sowie noch nicht bezogene Ferientage sind bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses soweit als möglich zu kompensieren bzw. zu beziehen. Verbleibende Restguthaben werden ausbezahlt.
3. Eine Begründung dieses Beschlusses kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, verlangt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen. Wird innert Frist keine Begründung verlangt, verwirkt das Rekursrecht.
4. Dieser Beschluss ist nicht öffentlich.
5. Mitteilung an Dr. phil. II Walter Muster, Eggweg 23, 8620 Wetzikon, sowie an die Finanzdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern .

Direktion der Justiz und des Innern

➀ § 17 Personalgesetz sieht als Möglichkeit die Verkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen vor. Die Formulierung lautet dann wie folgt: "Die Kündigungsfrist wurde im gegenseitigen Einvernehmen um X Monate verkürzt, somit endet das Anstellungsverhältnis am ......".

➁ Die Formulierung "mit Bedauern" ist gegebenenfalls wegzulassen.

③ Die Formulierung "unter Verdankung der geleisteten Dienste" ist bei weniger als 25 Dienstjahren zu verwenden. Bei 25 und mehr Dienstjahren ist die Formulierung "unter Verdankung der langjährig geleisteten Dienste" zu verwenden.